

## Statuten Kinderärzte Schweiz

Hinweis: Wo die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist immer auch die andere Form gemeint.

### I. Name, Sitz und Zweck

#### *Art. 1 (Name und Sitz)*

Unter dem Namen „Kinderärzte Schweiz (Berufsverband Kinder- und Jugendärzte in der Praxis)“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftstätigkeit.

#### *Art. 2 (Zweck und Ziel)*

Der Verein bezweckt die Förderung der Kinder- und Jugendmedizin in der Praxis.

Er fördert die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Gesellschaften, Gruppierungen und Behörden im Umfeld der Praxispädiatrie.

Der Verein engagiert sich für die Fortbildung seiner Mitglieder.

Er nimmt die Standesinteressen seiner Mitglieder wahr und ist in der Öffentlichkeit aktiv.

### II. Mitgliedschaft

#### *Art. 3 (Ordentliche Mitglieder)*

Ordentliche Mitglieder können in der Schweiz zugelassene Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Praxistätigkeit werden.

#### *Art. 4 (Ausserordentliche Mitglieder)*

Ausserordentliche Mitglieder können werden:

- Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt Kinder- und Jugendmedizin
- Fachärzte anderer Fachrichtungen, die sich mit Kindern befassen
- Fachärzte Kinder- und Jugendmedizin, die ihre berufliche Tätigkeit im Ausland ausüben
- Fachärzte Kinder- und Jugendmedizin ohne Praxistätigkeit
- Personen, die sich für die Belange der Kinder- und Jugendmedizin einsetzen

#### *Art. 5 (Ehrenmitglieder)*

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche ausserordentliche Dienste für die Praxispädiatrie oder Kinderärzte Schweiz erbracht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Sie sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

#### *Art. 6 (Aufnahme)*

Über die Aufnahme ordentlicher und ausserordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

#### *Art. 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)*

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittsmeldung auf Ende des Geschäftsjahres, durch Todesfall oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **III. Organe und Mitwirkung**

#### *Art. 8 (Organe)*

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### *Art. 9 (Mitgliederversammlung)*

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

#### *Art. 10 (Einberufung)*

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Termin einberufen.

#### *Art. 11 (Beschlüsse und Wahlen)*

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben (cf Art. 6 und Art. 15).

#### *Art. 12 (Vorstand)*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst und regelt die Art der Unterschrift (vorbehältlich Art. 8 lit. a).

### *Art. 13 (Aufgaben des Vorstandes)*

Der Vorstand:

- a) bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus
- b) stellt die Gesamtstrategie von Kinderärzte Schweiz sicher
- c) wählt und entlässt die Geschäftsführung und regelt die einzelnen Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten
- d) regelt und beaufsichtigt die Führung der Vereinsgeschäfte und setzt Arbeitsgruppen, Ausschüsse ein
- e) genehmigt das Jahresbudget
- f) erlässt Ausführungsreglemente zu diesen Statuten
- g) entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- h) entscheidet über die Mitgliedschaft von Kinderärzte Schweiz in Gremien ausserhalb des Vereins
- i) vertritt den Verein gegen aussen
- j) der Vorstand kann die in seiner Kompetenz liegenden Aufgaben oder Teile davon delegieren

### *Art. 14 (Revisionsstelle)*

Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte und von den Mitgliedern unabhängige Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## **IV. Finanzen**

### *Art. 15 (Finanzen)*

Kinderärzte Schweiz wird aus Mitgliederbeiträgen, Kursgeldern und freiwilligen Zuwendungen finanziert. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### *Art. 16 (Statutenänderungen und Auflösung des Vereins)*

Für die Änderungen der vorliegenden Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ein allfälliges Vermögen wird bei der Auflösung des Vereins einem gleichen oder ähnlichen Zweck zugeführt.

*Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 13. September 2018 in Pfäffikon (SZ) genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 7. September 2017.*

13. September 2018



Dr. med. Heidi Zinggeler Fuhrer  
Präsidentin



Dr. med. Jan Cahlik  
Vize-Präsident



Dr. Daniel F. Brandl, PhD  
Geschäftsführer